

Wasser-Tarif der Wasserversorgung Stein AR

gültig ab 1. Januar 2025

(Art. 56 des Reglements)

1. Allgemeines (Art. 58)

Der Wasserpreis setzt sich aus einer Grundgebühr, die sich nach der Grösse des Wasserzählers bemisst, und einer Verbrauchsgebühr entsprechend der bezogenen Wassermenge in m³ zusammen. Die Grundgebühr ist auch für jene Zeit zu entrichten, in welcher kein Wasserzähler installiert ist oder wenn kein Wasser bezogen wird.

2. Wasserpreis für alle Bezüger

Grundgebühr:	Fr. 30.00 / m ³ der Zählergrösse (Maximalbelastung)				
Wasserzähler-Grösse Zoll:	¾ "	1 "	1 ¼ "	1 ½ "	2 "
DN (Nennweite)	20	25	32	40	50
M ³ /h (Dauerbelastung)	4	6,3	10	16	25
M ³ /h (Maximalbelastung)	5	7,875	12,5	20	31,25
GG/Jahr	150.00	236.00	375.00	600.00	937.00

Verbrauchsgebühr:

Der Kubikmeter (1000 Liter) Wasser kostet Fr. 2.30

3. Pauschale Wasserbezüge (Art. 34 + Art. 46)

Bewilligte Wasserbezüge ohne Zähler werden nach geschätztem Bezug zum normalen Verbrauchstarif in Rechnung gestellt. Zudem kann eine Hydrantenkontrolle durch den Wasserwart, sowie ein Anteil der üblichen Grundgebühr belastet werden. Unbewilligte Wasserbezüge haben Verzeigung und Busse zur Folge.

4. Zählerablesung und Rechnungstellung (Art. 33)

Zur jährlichen Ablesung des Wasserzählers wird dem Wasserbezüger eine Meldekarte zugestellt. Der neue Zählerstand ist der Gemeindeverwaltung innert der aufgeführten Frist zu melden.

Wird die Meldekarte ohne Angabe von Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgesandt, wird ein Ableser aufgeboden. Dieser Ablesegang wird in Rechnung gestellt.

Mehraufwand zur Zählerablesung: Fr. 30.00

Wird eine Zwischenablesung gewünscht, so wird der Aufwand des Ablesers und die zusätzliche Rechnungstellung wie folgt verrechnet:

Ablesung durch Ableser: Fr. 10.00

Rechnungstellung: Fr. 10.00

5. Private Wasserzähler

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, private Wasserzähler abzulesen. Übernimmt sie gemäss Vereinbarung trotzdem solche Arbeiten, so wird der Aufwand wie folgt verrechnet:

Ablesung durch Ableser:	Fr. 10.00
Rechnungstellung oder Verrechnung anderweitig:	Fr. 10.00

6. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Rauminhalt der angeschlossenen Gebäude gemäss Angaben der Assekuranz, nach SIA Norm 116. Entsprechend der Gebäudenutzung werden folgende Abstufungen der m³-Ansätze vorgenommen:

a) Ein- und Zweifamilienhäuser	Fr. 8.21
b) Mehrfamilienhäuser	Fr. 6.84
c) Scheunen und Ställe	Fr. 2.19
d) Gewerbe und Industrie	Fr. 3.28 – 8.21 *

Wohnhäuser mit angebauter Scheune:
Wohnhaus gem. Tarif a), Scheune gem. Tarif c)

* Gewerbe und Industriebauten

Hotels und Restaurant:	100%
<hr/>	
Dienstleistungsbetriebe (Büros, etc.), Produktion, Werkstätte, Verkauf, etc.	70%
<hr/>	
Lager, Einstellhallen:	40%
<hr/>	

Der massgebende Zürcher Index der Wohnbaukosten für obige Ansätze datiert vom April 2024 (= 114.8 Punkte). Obige Ansätze werden jährlich (Kalenderjahr) dem jeweils aktuellen Index-Stand angepasst.